



## Verordnung zur Förderung von Fotovoltaikanlagen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 folgendes beschlossen:

### § 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und Verringerung von Emissionen. Die Bürger der Marktgemeinde Fieberbrunn sollen motiviert werden, den Einsatz von fossilen Energieträgern durch regenerative Energien zu ersetzen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet zu leisten. Damit soll aber auch den Bemühungen zum Klimaschutz im Sinne des Kyoto-Protokolls und der innerhalb der europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Klimabündnisses entsprochen werden.

### § 2 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderrichtlinie ist die Errichtung von Fotovoltaikanlagen für Wohnbauten, Betriebsgebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie für Gebäude von Eigentümern gemäß § 3 Z. 4. mit einer Leistung von maximal 5 kWp. Für Gemeinschaftsprojekte wird individuell entschieden.

### § 3 Förderungswerber

Um Förderung für eine Fotovoltaikanlage können unabhängig vom Einkommen ansuchen:

1. Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
2. Wohnungseigentümergeinschaften
3. Pächter, Hauptmieter oder dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumswerber
4. Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
5. Betrieb und landwirtschaftliche Betriebe
6. Contracting-Anbieter

### § 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Pro neu installierter Fotovoltaikanlage kann eine Förderung von € 100,- pro kWp installierter Leistung, maximal somit € 500,- je Anlage, gewährt werden.
2. Bemessungsgrundlage für die Förderung von Fotovoltaikanlagen ist die in Schriftform nachgewiesene installierte Leistung in kWp.

### § 5 Förderungsvoraussetzungen

Förderung wird nur gewährt, wenn

1. der Förderungswerber der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zugang zum Fördergegenstand gewährt,
2. die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,

3. es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend der Tiroler Bauordnung errichtet wird oder rechtmäßig besteht,
4. alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
5. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
6. die Montage der Anlage so erfolgt, dass diese der Dachneigung und -ausrichtung bzw. der Hausfassade gleich ist. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von dieser Bedingung (bei Freiaufstellung) nach Einverständnis der Förderungsstelle erfolgen. Ein begründeter Fall liegt jedenfalls bei Flach- und Pultdächern mit einer Neigung von max. 6 % vor.
7. der Ertragsverlust gegenüber dem theoretischen standortbezogenen Idealfall nicht mehr als 15 % bei einer Dachmontage und nicht mehr als 35 % bei einer Fassadenmontage aufweist.
8. die Fotovoltaikanlage als netzgeführte Anlage ausgeführt ist.

#### **§ 6 Anerkennungsstichtag**

Gefördert werden nur Fotovoltaikanlagen, die nachweislich nach dem 1.1.2012 eingebaut werden und deren Abrechnung spätestens ein Jahr nach der erfolgten Montage bei der Förderungsstelle einlangt.

#### **§ 7 Förderungsabwicklung**

Ein Antrag auf Gewährung einer Förderung ist mittels Formular einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Zahlungsbelege, Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung
2. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Person inkl. Prüfprotokoll laut ÖVE/ÖNORM E 2750 bzw. E 8017

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

#### **§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen Bürger, Eigentümer, Förderungswerber usw. sind als geschlechtsneutral zu bezeichnen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Förderung tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

Angeschlagen am: 15.11.2011

Abgenommen am: 01.12.2011

Der Bürgermeister:

